

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1980

Nummer 21

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 20 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	14. 2. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961; Durchführungsbestimmungen	494
20310	19. 2. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; Änderung und Ergän- zung der Durchführungsbestimmungen	498
203308	21. 2. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dreizehnter Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe	503

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 14. 3. 1980	504

I.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag
vom 23. Februar 1961
Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.03 - 1/80 -
v. 14. 2. 1980

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag ist durch den Fünfundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Oktober 1979, dessen wesentliche Vorschriften am 1. Januar 1980 in Kraft getreten sind, geändert und ergänzt worden. Den Änderungs-TV haben wir mit dem Gem. RdErl. v. 9. 11. 1979 (MBL NW. S. 2334) bekanntgegeben. Zur Anpassung an die neue Rechtslage wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1981 (SMBL NW. 20310), wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Nr. 3 wird der folgende Buchstabe d angefügt:

- d) Zu den Personen, die nach § 3 Buchst. g bzw. nach § 1 Abs. 2 des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973 ebenfalls vom BAT ausgenommen sind, gehören auch
- aa) die den wissenschaftlichen Assistenten von der Funktion her entsprechenden Hochschulassistenten,
 - bb) die Professoren für künstlerische Fächer und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Kunsthochschulen einschließlich der Musikhochschulen, soweit sie überwiegend künstlerisch tätig sind,
 - cc) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter i. S. des § 80 WissHG, wenn sie überwiegend eine Funktion ausüben, die der Funktion eines vom Geltungsbereich des BAT ausgenommenen Angestellten entspricht,
 - dd) die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wenn sie Aufgaben von Lektoren wahrnehmen.

2. Es wird die folgende neue Nr. 9 a eingefügt:

9 a **Zu § 14**

Die für die Beamten des Landes geltende Vorschrift über die Schadenshaftung ist § 84 LBG. Die Verweisung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften schließt die Anwendung der von der Arbeitsgerichtsbarkeit entwickelten allgemeinen Grundsätze zur Haftung des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber (z. B. bei Ausübung einer gefahrengefährlichen Tätigkeit) nicht aus. Sie sind deshalb ggf. mitzuberücksichtigen.

3. Die bisherige Nr. 9 a wird Nr. 9 b.

4. Es wird die folgende neue Nr. 12 a eingefügt:

12 a **Zu § 18**

a) **Zu Absatz 2**

Bei nicht genehmigtem Fernbleiben sind die Bezüge nach § 36 Abs. 2 zu vermindern. Der Begriff der Bezüge im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 3 umfaßt alle Entgeltbestandteile und Entschädigungen, die dem Angestellten zu zahlen wären, wenn er Anspruch auf Bezüge hätte. Ob und in welcher Höhe bei genehmigtem Fernbleiben Anspruch auf Bezüge besteht, ergibt sich aus anderen Vorschriften (z. B. § 52).

b) **Zu Absatz 3**

Nach Satz 1 ist der Angestellte nicht nur verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, sondern auch deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist unter Arbeitsunfähigkeit nicht nur die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls, sondern auch die Arbeitsunfähigkeit

aufgrund einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft zu verstehen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche (weitere) Dauer spätestens am ersten dem Ablauf dieser Frist folgenden **allgemeinen Arbeitstag** seiner Dienststelle vorzulegen. Die Kosten der Bescheinigung trägt der Angestellte.

Von der Möglichkeit, die ärztliche Bescheinigung bereits vor Ablauf der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen, bitten wir nur dann Gebrauch zu machen, wenn besondere Gründe (z. B. häufige Erkrankungen) vorliegen.

Nicht nur wegen der Vorschriften des § 18, sondern auch im Hinblick auf die Fristen des § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 und Abs. 5 muß sich aus der Bescheinigung des Arztes der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ergeben.

Beispiel 1:

Ist ein Angestellter, in dessen Dienststelle die 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag) gilt, ab Montag arbeitsunfähig, hat er, wenn er am Donnerstag immer noch arbeitsunfähig ist, spätestens an diesem Tag eine ärztliche Bescheinigung über seine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Ist er ab Mittwoch über den Freitag hinaus arbeitsunfähig, hat er die ärztliche Bescheinigung am folgenden Montag vorzulegen, denn dieser Tag ist der erste „allgemeine Arbeitstag der Dienststelle“, der dem dritten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit folgt.

Beispiel 2:

Ist ein Angestellter, in dessen Dienststelle die 7-Tage-Woche gilt (z. B. Krankenhaus) ab Mittwoch und über den Freitag hinaus arbeitsunfähig, hat er die ärztliche Bescheinigung am Samstag vorzulegen.

5. Nummer 20 b erhält die folgende Fassung:

20 b **Zu § 36**

Die Absätze 1 bis 4 sind im Zusammenhang mit der Neuregelung der Berechnung und Auszahlung der Bezüge durch den 45. Änderungs-TV zum BAT vom 31. 10. 1979 mit Wirkung ab 1. Januar 1980 neu gefaßt worden.

Zu Absatz 1

a) Der Angestellte hat durch die Einrichtung eines entsprechenden Kontos dafür Sorge zu tragen, daß die Überweisung seiner Bezüge auch tatsächlich erfolgen kann. Soweit erforderlich, kann dem Angestellten zum Abheben der Bezüge bei seinem Geldinstitut Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung seiner Bezüge gewährt werden; dabei sind die dienstlichen Belange zu berücksichtigen.

b) Die in den Unterabsätzen 2 und 3 getroffene Regelung über die Bemessung der Vergütungsbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, entspricht im Grundsatz der Regelung, die seit dem 1. Oktober 1970 im Arbeiterbereich eingeführt worden ist (§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 MTL II). In den Unterabsätzen 2 und 3 handelt es sich nicht um eine **Fälligkeitsregelung**, sondern um eine **Bemessungsvorschrift** für den Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist. Bemessungsgrundlage ist nach Unterabsatz 2 Satz 1 zwar die Arbeitsleistung des Vormonats, Berechnungsgrundlage für diese „unständigen Bezügebestandteile“ sind aber die Vergütungssätze, die in dem Kalendermonat gelten, für den nach Unterabsatz 1 die Bezüge zu berechnen und zu zahlen sind. Dies ist in allen Fällen von Bedeutung, in denen die Vergütungssätze des Monats, für den die Bezüge

nach Unterabsatz 1 zustehen, von den Vergütungssätzen des Monats abweichen, in dem die Arbeitsleistung erbracht worden ist, z. B. bei einer allgemeinen Erhöhung der Vergütungssätze, bei Eingruppierung des Angestellten in einer anderen Vergütungsgruppe oder bei Änderung der Lebensaltersstufe bzw. der Stufe des Angestellten.

Beispiel:

Der Angestellte hat im Monat Januar zehn Überstunden geleistet. Diese Arbeitsleistung ist bei der Bemessung der Bezüge für den Monat März nach den in diesem Monat geltenden Verhältnissen (Höhe der Vergütungssätze, Vergütungsgruppe und Lebensaltersstufe bzw. Stufe des Angestellten) zu berücksichtigen.

- c) Nach den gleichen Grundsätzen wie die „unständigen Bezügebestandteile“ des Unterabsatzes 2 Satz 1 ist auch der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 zu behandeln. Hat der Angestellte in dem Vormonat keine oder nur für Teile dieses Monats eine Arbeitsleistung erbracht, weil er Erholungsurlaub hatte oder mit Anspruch auf Krankenbezüge arbeitsunfähig war, wird der für die Tage des Urlaubs oder der Arbeitsunfähigkeit zustehende Aufschlag (§ 47 Abs. 2) bei der Bemessung der Bezüge für den Zahlmonat nach Unterabsatz 1 berücksichtigt, und zwar in der für den Vormonat maßgebenden Höhe (vgl. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2). Dies ergibt sich daraus, daß der Aufschlag für die Tage des Urlaubs bzw. der Arbeitsunfähigkeit des Vormonats als Teil der nicht in Monatsbeträgen festgelegten Bezüge gilt.

Beispiel:

Der Angestellte hatte im Monat Dezember 1979 zehn Tage Erholungsurlaub. Bei der Bemessung der Bezüge für den Monat Februar 1980 ist der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 in der für den Monat Dezember 1979 maßgebenden Höhe zu berücksichtigen.

Unterabsatz 2 Satz 3 bestimmt, daß die „unständigen Bezügebestandteile“ einschließlich des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 (vgl. Unterabsatz 2 Satz 1 und 2), die sich nach der Arbeitsleistung und gegebenenfalls nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit des Vormonats bemessen, auch dann der Bemessung der Bezüge zugrunde zu legen sind, wenn für den laufenden Monat nur Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

Beispiel:

Der Angestellte hat während des ganzen Monats April Erholungsurlaub. In diesem Monat stehen ihm die nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 als Urlaubsvergütung weiterzuzahlenden Bezüge (Vergütung nach § 26 und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen) sowie die nach der Arbeitsleistung und gegebenenfalls nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit des Monats Februar zu bemessenden „unständigen Bezügebestandteile“ im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 zu.

Der sich aus den Urlaubstagen des Monats April ergebende Aufschlag ist nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 bei der Bemessung der Bezüge für den Monat Juni zu berücksichtigen.

- d) Nach Unterabsatz 2 Satz 4 stehen dem Angestellten keine „unständigen Bezügebestandteile“ im Sinne des Unterabsatzes 2 Satz 1 und 2 für einen Monat zu, für den er weder Anspruch auf Vergütung (§ 26) noch auf Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. „Unständige Bezügebestandteile“ im Sinne des Unterabsatzes 2 Satz 1 und 2 stehen dem Angestellten erst dann wieder zu, wenn ihm auch wieder Vergütung (§ 26) oder Urlaubsvergütung

oder Krankenbezüge zu zahlen sind (vgl. Unterabsatz 2 Satz 5). Auf die Dauer der dazwischen liegenden Zeit kommt es nicht an.

Beispiel:

Der Angestellte leistet im Monat Februar 1980 zehn Überstunden. Er wird für die Zeit vom 1. April 1980 bis zum 31. März 1981 ohne Bezüge beurlaubt. Die im Monat Februar 1980 geleisteten Überstunden sind bei der Bemessung der „unständigen Bezügebestandteile“ des Unterabsatzes 2 Satz 1 für den Monat April 1981 als Arbeitsleistung des Vormonats im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 5 zu berücksichtigen.

Scheidet der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an eine Zeit, für die er weder Anspruch auf Vergütung (§ 26) noch auf Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hatte, aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er keinen Anspruch auf Bezüge mehr; infolgedessen kann auch der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, nicht mehr nach der Arbeitsleistung des Vormonats bemessen werden.

Unterabsatz 3 ergänzt den Unterabsatz 2 für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn für den Monat des Ausscheidens Bezüge zustehen. Danach bemessen sich die „unständigen Bezügebestandteile“ des Unterabsatzes 2 Satz 1 und 2 auch nach der Arbeitsleistung und gegebenenfalls nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit des Vormonats und des laufenden Monats.

Zu Absatz 2

In Satz 1 ist der Fall der Kürzung der Bezüge geregelt, wenn nicht für alle Tage des Kalendermonats Anspruch auf Vergütung, auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge besteht. Für die Kürzung maßgeblich ist die Zahl der Kalendertage des jeweiligen Monats. In den Fällen, in denen für einzelne Stunden kein Anspruch besteht, ist die Ausfallzeit bis auf Minuten festzustellen und danach die Vergütungskürzung zu errechnen.

Zu Absatz 4

Die gehaltzahlende Dienststelle hat für den Angestellten eine detaillierte Bezügeabrechnung zu erstellen und dem Angestellten auszuhändigen. Die Abrechnung ist fortzuschreiben, wenn sich – gleich aus welchem Grunde – die Brutto- oder Nettobeträge ändern.

Zu Absatz 6

Bei der Rückforderung von an Angestellte zuviel gezahlten Bezügen ist – unbeschadet der Regelung der §§ 36 Abs. 6, 70 und anderer Rechtsgrundlagen (z. B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) – die Verwaltungsverordnung vom 4. 1. 1966 (SMBI. NW. 2030) zu § 98 Abs. 2 LBG, ab 1. 7. 1975 § 12 Abs. 2 BBesG in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zur Protokollnotiz Nr. 1

Die Protokollnotiz Nr. 1 entspricht der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 1 zu § 47 Abs. 2. Sie stellt klar, daß als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge gelten. Die Zahlung dieser Monatspauschalen richtet sich also nach § 36 Abs. 1 Unterabs. 1.

6. Nummer 21 erhält die folgende Fassung:

21. Zu § 37

- a) Die Gewährung von Krankenbezügen setzt voraus, daß der Angestellte ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist. Als selbstverschuldet im Sinne der tariflichen Regelung gilt auch die auf einem Verkehrsunfall beruhende Arbeitsunfähigkeit, die dadurch eingetreten ist, daß der Angestellte entgegen den verkehrsrechtlichen Vorschriften den Sicher-

heitsgurt nicht angelegt hatte (Urteil des LAG Berlin vom 18. Juli 1979 – 5 Sa 53/79 – Der Betrieb 1979 S. 1044 –).

Hat sich der Angestellte die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen – bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit (§ 11) auch ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit – entfällt der Anspruch auf Gewährung von Krankenbezügen ebenfalls.

- b) Nach Absatz 2 Satz 1 hat der Angestellte Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von 6 Wochen. Dies bedeutet, daß bei einem Angestellten, der z. B. während des Grundwehrdienstes erkrankt und bei dem diese Erkrankung auch noch zu dem Zeitpunkt andauert, zu dem er seine Tätigkeit wieder aufnehmen muß, der 6-Wochen-Zeitraum erst von dem Tage an rechnet, an dem das Arbeitsverhältnis wieder voll wirksam wird.

- c) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen beim Land erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine beim Land zugezogene Berufskrankheit verursacht, werden Krankenbezüge bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Die Frist von 26 Wochen gilt auch dann, wenn zu einer zunächst auf anderer Ursache beruhenden Arbeitsunfähigkeit z. B. eine Berufskrankheit hinzukommt.

Die verlängerte Krankenbezugsfrist von 26 Wochen gilt nur für die jeweils **erste Arbeitsunfähigkeit**, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist. Nimmt ein Angestellter, der einen Arbeitsunfall erlitten hatte, nach zehn Wochen die Arbeit wieder auf, ist damit die 26-Wochen-Frist verbraucht. Wird er nach einem Jahr auf Grund desselben Arbeitsunfalles erneut arbeitsunfähig, gilt die Frist des Unterabsatzes 2 nicht mehr. In diesem Fall sind die Krankenbezugsfristen des Unterabsatzes 1 anzuwenden.

Wird der Angestellte vor Ablauf von sechs Monaten seit der Wiederaufnahme der Arbeit auf Grund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge, wenn sich für den Angestellten nicht aus Absatz 2 Unterabs. 1 eine längere Frist ergibt, bis zum Ablauf der 26. Woche der auf dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit beruhenden ersten und jeder weiteren, innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums beginnenden Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Bei der Berechnung der Bezugsfrist sind die dazwischen liegenden Zeiten der **Arbeitsfähigkeit** unberücksichtigt zu lassen.

Sowohl der Arbeitsunfall als auch die Berufskrankheit müssen vom zuständigen Unfallversicherungsträger anerkannt werden. Liegt bei Ablauf der Krankenbezugsfrist nach Absatz 2 Unterabs. 1 die Anerkennung noch nicht vor, ist sie jedoch zu erwarten, sind die Krankenbezüge unter dem Vorbehalt der Rückforderung längstens bis zum Ablauf der 26-Wochen-Frist zu zahlen.

- d) Die Regelung in Absatz 2 Unterabs. 4 beschränkt für Angestellte, die bei gleichzeitigem Bezug
- aa) von vorgezogenem („flexiblem“) Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG,
 - bb) von vorgezogenem Altersruhegeld als Arbeitsloser nach § 25 Abs. 2 AVG, § 1248 Abs. 2 RVO oder § 48 Abs. 2 RKG oder
 - cc) von vorgezogenem Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG

in einem Arbeitsverhältnis stehen, den Anspruch auf Krankenbezüge auf die Dauer von längstens 6 Wochen. Nach Ablauf der verkürz-

ten Krankenbezugsfrist haben die Angestellten, die wegen ihrer Beschäftigung keine Versorgungsrente von der VBL beziehen, Anspruch auf diese Rente. Wir bitten, die betreffenden Angestellten hierauf hinzuweisen.

- e) Nach Absatz 2 Unterabs. 5 Buchst. b Satz 1 werden Krankenbezüge nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge – hierzu zählt nicht eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Zu den Bezügen in diesem Sinne gehören auch Renten auf Zeit.

Liegt der Zeitpunkt, von dem an eine Rente gewährt wird, vor dem Ende der 16. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, **längstens jedoch für zwei Monate** vom rechtlichen Beginn der Rente an.

In Unterabsatz 5 Buchst. b Satz 3 und 4 ist bestimmt, daß die über den maßgebenden Zeitraum hinaus gewährten Krankenbezüge in **voller Höhe** – nicht nur in Höhe der auf diesen Zeitraum entfallenden Renten – als Zuschüsse auf die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auf die Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Die überzahlten Beträge sind kein Arbeitsentgelt im Sinne des Steuerrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Zusatzversicherungsrechts. Daher sind die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und die Umlagen insoweit neu zu berechnen und gegebenenfalls zurückzufordern.

War ein Angestellter bereits vor seiner Einstellung berufsunfähig und erhält er deshalb Berufsunfähigkeitsrente, löst **diese Rente** die einschränkenden Maßgaben des Unterabsatzes 5 Buchst. b nicht aus. Wird dieser Angestellte erwerbsunfähig und erhält er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente, ist Unterabsatz 5 Buchst. b hingegen anzuwenden.

- f) Absatz 5 betrifft den Fall der sog. Wiederholungserkrankung. Danach werden dem Angestellten, der nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet hat und der auf Grund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig wird, Krankenbezüge **insgesamt** nur für die nach § 37 Abs. 2 maßgebende Dauer gezahlt. Eine neue Bezugsfrist wird nicht in Lauf gesetzt. Ob der Angestellte die Arbeit mit oder ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder aufgenommen hat, ist ohne Bedeutung.

Hinweis auch auf die Erläuterung Nr. 12 a zu § 18.

7. Nummer 22 Unterabsatz 3 wird gestrichen.

8. Nummer 24 erhält die folgende Fassung:

24. Zu §§ 47, 48

- a) § 47 Abs. 2 ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 36 durch den 45. Änderungs-TV zum BAT mit Wirkung ab 1. 1. 1980 geändert worden. Die Änderung bewirkt, daß in dem Monat, in dem der Angestellte Urlaub hat, der auf die Urlaubstage entfallende Aufschlag nicht mehr der Bemessung der Bezüge dieses Monats zugrunde gelegt wird. Im Urlaubsmonat erhält der Angestellte als Teil der Urlaubsvergütung die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weiter. Daneben ist der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, nach der Arbeitsleistung und gegebenenfalls nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit des Vormonats zu zahlen.

Der Aufschlag bleibt Teil der Urlaubsvergütung, gilt jedoch nach § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 als Teil der Bezüge, der nicht in Monats-

beträgen festgelegt ist, und ist deshalb bei der Bemessung dieser Bezügebestandteile im übernächsten Monat zu berücksichtigen.

Die Protokollnotiz Nr. 2 stellt in ihrem Unterabsatz 1 Satz 1 zur Ermittlung des Tagesdurchschnitts ab 1. 1. 1980 nicht mehr auf die Bezügebestandteile ab, die im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich gezahlt worden sind, sondern auf diejenigen, die zugestanden haben. Zugestanden haben nach § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 die in der Protokollnotiz Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 zu § 47 Abs. 2 genannten Bezügebestandteile, die der Bemessung der Bezüge des vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde gelegen haben.

Für die Berechnung des Aufschlags für das Kalenderjahr 1980 ist von den im Kalenderjahr 1979 bzw. in den maßgebenden vollen Kalendermonaten des Kalenderjahres 1979 tatsächlich gezahlten Beträgen auszugehen.

- b) Nach § 47 Abs. 7 Unterabs. 1 ist der Urlaub spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten, wenn nicht eine der Voraussetzungen des § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 vorliegt. Erholungsurlaub, der aus dienstlichen oder besonderen persönlichen Gründen bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden konnte, ist bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Urlaub, der infolge Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem MuSchG und des Mutterschaftsurlaubs bis zum 30. April des folgenden Jahres nicht angetreten werden kann, verfällt.

Mehrurlaub, der sich dadurch ergibt, daß ein Angestellter in einem Höhergruppierungsrechtsstreit obsiegt, kann für die zurückliegenden Jahre nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich geltend gemacht werden. Unterläßt der Angestellte die rechtzeitige Geltendmachung, so verfällt der Anspruch auf den Mehrurlaub (vgl. das Urteil des BAG v. 23. November 1967 - 5 AZR 120/67 - AP Nr. 1 zu § 47 -).

- c) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, bemißt sich der Urlaubsanspruch nach der Anzahl der vollen Beschäftigungsmonate. Der Beschäftigungsmonat nach § 48 Abs. 5 Satz 1 ist nicht gleich dem Kalendermonat. Auf die Protokollnotiz zu § 51 wird jedoch hingewiesen.

9. In Nr. 26 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 48 Abs. 4 und 5“ durch die Worte „§ 48 Abs. 3 bis 5 b“ ersetzt.

10. Die Nr. 27 a erhält die folgende Fassung:

27 a Zu § 51

- a) Nach der tariflichen Regelung soll die Abgeltung von Urlaubsansprüchen nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein. Absatz 1 Satz 1 bestimmt daher, daß der im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgewickelte Urlaub möglichst während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen ist. Endet das Arbeitsverhältnis infolge Erreichens der Altersgrenze und liegt keiner der in Absatz 1 genannten Gründe vor, so ist eine Abgeltung von noch bestehenden Urlaubsansprüchen unzulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird nur der Urlaub abgegolten, der dem Angestellten nach gesetzlichen Vorschriften - z. B. Bundesurlaubsgesetz, Schwerbehindertengesetz - noch zustehen würde. Die Zwölftelungsvorschrift des § 48 Abs. 5 Satz 1 ist anzuwenden.

Wird das Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 2 MuSchG durch Kündigung aufgelöst, so sind noch bestehende Urlaubsansprüche unter Anwendung der Grundgedanken des § 51 Abs. 1 Satz 2 abzugelten. Die An-

gestellte kann in diesem Fall nicht gezwungen werden, den Mutterschaftsurlaub zu beenden, um den Erholungsurlaub zu nehmen.

- b) Ist Urlaub abzugelten, so erhält der Angestellte für jeden abzugeltenden Urlaubstag den bestimmten Bruchteil der Urlaubsvergütung. Urlaubsvergütung in diesem Sinne ist die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2; die zeitliche Verschiebung des Anspruchs auf Aufschlag (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 i. V. m. § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2) tritt in diesem Fall nicht ein.

11. Nummer 28 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 ist durch den 45. Änderungs-TV zum BAT vom 31. Oktober 1979 mit Wirkung vom 1. 1. 1980 neu gefaßt worden. In den Fällen der Buchstaben a bis k wird der Angestellte für bestimmte Arbeitstage, in den Fällen der Buchstaben l und m für bestimmte Kalendertage freigestellt. Eine Freistellung während eines Urlaubs - einschließlich eines Sonderurlaubs ohne Bezüge - oder während einer Arbeitsunfähigkeit ist nicht möglich.

aa) Zu den Buchstaben l und m

Es besteht kein Freistellungsanspruch, wenn eine andere Person die Pflege des Erkrankten bzw. die Betreuung der Kinder sofort übernehmen kann. Fällt die Pflege- oder Betreuungsperson später wieder fort und hält die Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit an, kann der Angestellte für die Fortsetzung der unerlässlichen Pflege nur dann bezahlte Freistellung verlangen, wenn ihn der Fortfall überraschend trifft und er sich deshalb nicht um eine andere Pflege- bzw. Betreuungsperson bemühen konnte (vgl. auch Urteil des BAG vom 20. Juni 1979 - 5 AZR 392/78 - demnächst AP Nr. 51 zu § 616 BGB).

bb) Zu Buchstabe l

Ein tariflicher Freistellungsanspruch bei schwerer Erkrankung eines Kindes (Doppelbuchstabe bb) besteht nur dann, wenn für den Angestellten im laufenden Kalenderjahr kein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch auf Krankengeld nach § 185 c Abs. 1 und 2 RVO und in Verbindung damit ein unbezahlter Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber nach § 185 c Abs. 3 Satz 1 RVO besteht oder bestanden hat. Die Worte „oder bestanden hat“ verdeutlichen, daß bei einem erneuten Krankheitsfall ein Freistellungsanspruch auch dann nicht gegeben ist, wenn der Anspruch nach § 185 c RVO bereits anläßlich eines früheren Krankheitsfalles im Kalenderjahr ausgeschöpft worden ist.

Ein Anspruch nach § 185 c RVO besteht nur für Kinder eines in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

cc) Zu Buchstabe m

Buchstabe m unterscheidet sich von Buchstabe l dadurch, daß wegen einer schweren Erkrankung einer in Buchstabe m genannten Person der Angestellte - abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen - die Betreuung seiner noch nicht acht Jahre alten oder dauernd pflegebedürftigen Kinder (bzw. seines Kindes) übernehmen muß.

Wie bei Buchstabe l darf die Arbeitsbefreiung im Kalenderjahr - auch bei mehreren derartigen Fällen - insgesamt sechs Kalendertage nicht überschreiten. Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit der Angestellte keinen Anspruch nach Buchstabe l hat und in diesem Kalenderjahr auch noch keine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l in Anspruch genommen hatte. Der Anspruch nach Buchstabe l geht also einem Anspruch nach Buchstabe m vor.

Beispiel 1:

Der Ehegatte des Angestellten ist schwer erkrankt. Nach ärztlicher Bescheinigung bedarf der Ehegatte der unerlässlichen Pflege, für die eine andere Person nicht sofort zur Verfügung steht.

Der Angestellte, der die Pflege übernehmen muß, hat einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l.

Beispiel 2:

Im Falle des Beispiels 1 hat der Angestellte zusätzlich noch sein - nicht erkranktes - sechsjähriges Kind zu betreuen.

Der Angestellte hat keinen Anspruch nach Buchstabe m, weil in diesem Fall ein Anspruch nach Buchstabe l besteht.

Beispiel 3:

Im Falle des Beispiels 1 hat der Angestellte die Pflege des Ehegatten für drei Kalendertage übernommen. Später im Kalenderjahr erkrankt die Ehefrau erneut und kommt in stationäre Behandlung. Der Angestellte muß sein - nicht erkranktes - sechsjähriges Kind betreuen, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht.

Der Angestellte hat nach Buchstabe m noch einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung für drei Kalendertage, weil er nach Buchstabe l bereits drei Kalendertage in Anspruch genommen hatte; denn der Anspruch nach Buchstabe m besteht nur, soweit eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l im laufenden Kalenderjahr nicht bereits in Anspruch genommen worden ist.

Die Nachweispflicht, daß ein Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, obliegt - ebenso wie der Nachweis der schweren Erkrankung - dem Angestellten. Dieser Nachweis kann durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung geführt werden. Unter Kindern sind auch Stief- und Pflegekinder zu verstehen.

12. Nummer 28 Buchst. c Unterabs. 3 erhält die folgende Fassung:

Ich - der Finanzminister - bin im übrigen damit einverstanden, daß Angestellten

1. für staatsbürgerliche, fachliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke,
2. für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit,
3. für die Ausbildung im Brandschutz, im Katastrophenschutz, in der zivilen Verteidigung oder als Schwesternhelferin oder
4. für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

unter den in §§ 5, 7, 8 und 10 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 2. 1. 1987 (SGV. NW. 20303) genannten Voraussetzungen und in dem in diesen Vorschriften festgelegten Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt wird. §§ 13 bis 16 dieser Verordnung sind sinngemäß anzuwenden. Desgleichen kann in entsprechender Anwendung der für die Beamten getroffenen Regelungen Angestellten zur Ausübung eines Mandats (§ 101 Abs. 4 LBG i. V. m. § 30 Abs. 6 GO) in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden. § 52 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 bleiben unberührt.

13. Nummer 29 erhält die folgende Fassung:

29. Zu § 52 a

- a) Die Vergütung wird nur unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 3 fortgezahlt. Der Angestellte ist nicht berechtigt, von sich aus der Arbeit fernzubleiben.

- b) Von der Regelung des Absatzes 2 werden die Fälle, in denen der Angestellte wegen einer Verkehrsstörung oder eines Naturereignisses z. B. an seinem Urlaubsort oder bei der Rückreise die Arbeit nicht rechtzeitig wieder aufnehmen kann, nicht erfaßt. Dieses Risiko trägt der Angestellte.

14. In Nr. 31 Buchst. c Satz 1 werden die Worte „nach § 19 des am 1. Mai 1974 in Kraft getretenen Schwerbehindertengesetzes vom 29. April 1974“ durch die Worte „nach § 19 Schwerbehindertengesetz“ ersetzt.

15. In Nr. 33 Buchst. d wird der folgende neue Unterabsatz angefügt:

§ 62 Abs. 4 Unterabs. 2 ist ab 1. Januar 1980 angefügt worden. Die Vorschrift bestimmt, daß in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Berufsunfähigkeit nach § 59 BAT geendet hat, Übergangsgeld nur für den Zeitraum bis zum Ende des zweiten Monats seit dem rechtlichen Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit gewährt wird, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit begründet worden war. Die Regelung gilt nicht für die Fälle, in denen der Angestellte nach § 59 spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1979 ausgeschieden war.

16. Nummer 37 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

- a) Die Ausschlussfrist gilt grundsätzlich sowohl für Arbeitnehmer- als auch für Arbeitsgeberansprüche. Es reicht nicht aus, wenn ein Anspruch von einem Dritten geltend gemacht wird, es sei denn, dieser hat erkennbar in Vollmacht des Anspruchsberechtigten gehandelt.

17. In Nr. 37 werden die Buchstaben b und c gestrichen; Buchstaben d bis g werden Buchstaben b bis e.

18. In Nr. 37 Buchst. c Unterabs. 2 werden nach dem Wort „Bundesarbeitsgericht“ die Worte „zu der bis zum 31. 12. 1979 geltenden Fassung des § 70 Abs. 2“ eingefügt und der folgende Satz 3 angefügt:

Die Grundsätze des Urteils finden auch auf die neue Fassung des § 70 (ab 1. 1. 1980) Anwendung.

- MBl. NW. 1980 S. 494.

20310

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder (MTL II)
vom 27. Februar 1964
Änderung und Ergänzung
der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 12 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.03 - 1/80
v. 19. 2. 1980

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 9. 11. 1979 (MBl. NW. S. 2340) bekanntgegeben haben, an vielen Stellen geändert und ergänzt worden. Der größte Teil der geänderten Vorschriften ist am 1. 1. 1980 in Kraft getreten (vgl. § 2 des vorgenannten Tarifvertrages). Zur Anpassung an die neue Rechtslage wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

9 a Zu § 11 a

Die tarifliche Regelung über die Schadenshaftung des Arbeiters im Innenverhältnis zum Land ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979 in den Tarifvertrag aufgenommen worden. Sie entspricht der für die Angestellten in § 14 BAT getroffenen Regelung. Damit sind die Arbeiter vom 1. 1. 1980 an bei der Schadenshaftung den Angestellten gleichgestellt worden.

Die für die Beamten des Landes geltende Vorschrift über die Schadenshaftung ist § 84 LBG. Durch die Verweisung des § 11 a auf die beamtenrechtlichen Vorschriften ist die Anwendung der in der Rechtsprechung der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit entwickelten allgemeinen Grundsätze zur Haftung des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber und seinen Arbeitskollegen (z. B. bei Ausübung einer gefahrgeneigten Tätigkeit, zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Übertragung der Tätigkeit u. a.) nicht ausgeschlossen. Sie sind deshalb ggf. mit zu berücksichtigen.

2. Nummer 17 erhält folgende Fassung:

17. Zu § 20

Die Vorschriften über die Arbeitsversäumnis des Arbeiters sind durch den Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979 geändert und neu gefaßt worden.

Nach Absatz 3 ist der Arbeiter vom 1. 1. 1980 an im Gegensatz zur früheren Regelung nur noch zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfall verpflichtet, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage dauert. Die Verpflichtung des Arbeiters, dem Arbeitgeber jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen (Absatz 3 Satz 1) bleibt durch diese Änderung unberührt.

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 sowie in Absatz 3 Unterabs. 1 und 3 entspricht der für die Angestellten geltenden Regelung. Insoweit gelten die Hinweise zu § 18 BAT in Abschnitt II Nr. 12 a der DB zum BAT entsprechend.

Für den Fall einer Wiederholungserkrankung im Sinne des § 42 Abs. 4 Unterabs. 2 weisen wir auf folgendes besonders hin:

Nach § 182 Abs. 3 RVO wird Krankengeld bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, im übrigen von dem darauffolgenden Tage an. Steht einem Arbeiter im Falle einer Wiederholungserkrankung wegen Anrechnung von Vorerkrankungszeiten kein Krankengeld gemäß § 42 Abs. 4 Unterabs. 2 mehr zu, können ihm finanzielle Nachteile entstehen, wenn er die erneute Arbeitsunfähigkeit erst am vierten Tage ärztlich feststellen läßt. Er erhält für die Tage, die vor dem Tage liegen, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, kein Krankengeld und insoweit auch keinen Krankengeldzuschuß. Im Hinblick darauf sollte den Arbeitern, denen bereits Krankengeld für die Dauer von sechs Wochen gezahlt worden ist, bei Wiederaufnahme der Arbeit empfohlen werden, jede erneute Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate bereits am ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen zu lassen und die ärztliche Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse unverzüglich zu übersenden. Die gegenüber dem Arbeitgeber nach § 20 Abs. 3 bestehenden Anzeige- und Nachweispflichten bleiben davon unberührt, d. h. auch im Falle einer Wiederholungserkrankung braucht der Arbeiter die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Arbeitgeber erst am dem ersten allgemeinen Arbeitstag vorzulegen, der dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit folgt.

3. Nummer 25 erhält folgende Fassung:

25. Zu § 31

- a) Der Arbeiter hat durch die Einrichtung eines entsprechenden Kontos dafür zu sorgen, daß die Überweisung seiner Bezüge auch tatsächlich vorgenommen werden kann. Soweit erforderlich, kann ihm einmal im Monat ausreichende Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung zum Abheben der Bezüge bei seinem Geldinstitut gewährt werden. Dabei sind dienstliche Belange zu berücksichtigen. Eine Arbeitsbefreiung für diesen Zweck ist nicht erforderlich,

wenn der Arbeiter seine Bezüge auch bei der Kasse oder Zahlstelle seiner Dienststelle (z. B. durch Barscheck) abheben kann.

Die Regelung über den Zahltag in Absatz 1 Satz 2 und 3 entspricht der Regelung für die Angestellten in § 36 Abs. 1 Satz 3 BAT.

- b) Die in Absatz 2 Unterabs. 2 bis 4 und in Absatz 3 getroffene Regelung über die Bemessung des Teils des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn (§ 21 Abs. 4) enthalten ist, ist keine Fälligkeitsregelung für einen „Lohnspitzenbetrag“, sondern eine Bemessungsvorschrift für die Lohnhöhe. Bemessungsgrundlage für diesen Teil des Monatslohnes ist grundsätzlich der Umfang der Arbeitsleistung des Arbeiters im Vormonat; für die Lohnhöhe auch dieses Teiles des Monatslohnes ist aber der Monatstabellenlohn maßgebend, der in dem Monat gilt, in dem der Lohn zusteht und zu zahlen ist. Dies ist in allen Fällen von Bedeutung, in denen der Monatstabellenlohn des Monats, für den der Lohn zusteht, vom Monatstabellenlohn des Monats abweicht, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde (z. B. bei allgemeiner Änderung des Monatstabellenlohnes, bei Einreihung in eine andere Lohngruppe und bei Änderung der Stufe des Monatstabellenlohnes).

Beispiel

Der Arbeiter hat im Monat Januar zehn Überstunden geleistet. Diese Arbeitsleistung ist bei der Bemessung des Monatslohnes für den Monat März nach den in diesem Monat geltenden Verhältnissen (Höhe des Monatstabellenlohnes, Lohngruppe des Arbeiters und Stufe des Monatstabellenlohnes) zu berücksichtigen.

Für die Fälle der Vertretung nach § 9 Abs. 4 bedeutet dies, daß die Vertretungszulage sich in dem Monat, in dem der Monatslohn nach Unterabsatz 1 zu zahlen ist, nach dem Unterschiedsbetrag zwischen der Lohngruppe, in der der Arbeiter eingereiht ist und der Lohngruppe, der der vertretene Arbeiter im Vormonat angehört hat, bemißt. Es kann daher vorkommen, daß die Vertretungszulage ganz entfällt, wenn der Arbeiter in dem Monat, für den der Monatslohn berechnet wird, in derselben Lohngruppe eingereiht ist wie der Arbeiter, den er im Vormonat vertreten hat.

Nach den gleichen Grundsätzen wie der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, ist auch der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b zu behandeln. Hat der Arbeiter in dem Vormonat keine oder nur für Teile dieses Monats eine Arbeitsleistung erbracht, weil er Erholungsurlaub hatte oder mit Anspruch auf Krankengeld arbeitsunfähig war, wird der für die Tage des Urlaubs oder der Arbeitsunfähigkeit zustehende Zuschlag (§ 48 Abs. 2 Buchst. b) bei der Bemessung des Monatslohnes für den Zahlmonat nach Unterabsatz 1 berücksichtigt, und zwar in der für den Vormonat maßgebenden Höhe (vgl. § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2). Dies ergibt sich daraus, daß der Zuschlag für die Tage des Urlaubs bzw. der Arbeitsunfähigkeit des Vormonats als Teil des Monatslohnes gilt, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist.

Beispiel

Der Arbeiter hatte im Monat Dezember 1979 zehn Tage Erholungsurlaub. Bei der Bemessung des Monatslohnes für den Monat Februar 1980 ist der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b in der für den Monat Dezember 1979 maßgebenden Höhe zu berücksichtigen.

Unterabsatz 2 Satz 3 bestimmt, daß der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist (§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 und 2) und sich nach der Arbeitsleistung und gegebenenfalls nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit des Vormonats bemißt, auch dann der Bemessung des Monatsloh-

nes zugrunde zu legen ist, wenn für den laufenden Monat nur Urlaubslohn oder Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zusteht.

Beispiel

Der Arbeiter hat während des ganzen Monats April Erholungsurlaub. In diesem Monat stehen ihm zu der Monatsregelohn, der nach § 48 Abs. 2 Buchst. a weiterzuzahlen ist, und der nach der Arbeitsleistung und gegebenenfalls nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit des Monats Februar zu bemessende Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist (§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 und 2).

Der sich aus den Urlaubstagen des Monats April ergebende Zuschlag ist nach § 48 Abs. 2 Buchst. b bei der Bemessung des Monatslohnes für den Monat Juni zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Lohnzulagen, die nicht im Monatsregelohn enthalten und nach § 48 Abs. 2 Buchst. a Teil des Urlaubslohnes sind. Diese Lohnzulagen sind so zu bemessen, wie wenn der Arbeiter tatsächlich eine entsprechende Arbeitsleistung erbracht hätte.

- c) Nach Unterabsatz 2 Satz 4 steht dem Arbeiter der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist (§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 und 2), nicht zu für einen Monat, für den er weder Anspruch auf Monatsregelohn noch auf Urlaubslohn noch auf Krankenlohn oder auf Krankenbeihilfe hat. Der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist (§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 und 2), steht dem Arbeiter erst dann wieder zu, wenn ihm auch wieder Monatsregelohn oder Urlaubslohn oder Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zu zahlen ist (vgl. Unterabsatz 2 Satz 5). Auf die Dauer der dazwischen liegenden Zeiten kommt es nicht an.

Beispiel

Der Arbeiter leistet im Monat Februar 1980 zehn Überstunden. Er wird für die Zeit vom 1. April 1980 bis zum 31. März 1981 ohne Lohnfortzahlung beurlaubt. Die im Monat Februar 1980 geleisteten Überstunden sind bei der Bemessung des Teils des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist (§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1), für den Monat April 1981 als Arbeitsleistung des Vormonats im Sinne des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 5 zu berücksichtigen.

Scheidet der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß an eine Zeit, für die er weder Anspruch auf Monatsregelohn noch auf Urlaubslohn noch auf Krankenlohn oder auf Krankenbeihilfe hatte, aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er keinen Anspruch auf Monatslohn mehr; infolgedessen kann auch der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, nicht mehr nach der Arbeitsleistung des Vormonats bemessen werden.

- d) Unterabsatz 3 ergänzt den Unterabsatz 2 für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn für den Monat des Ausscheidens Monatslohn zusteht. Danach bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Entsprechendes gilt für den Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b.
- e) Durch den Abschluß des Arbeitsvertrages, in dem die Anwendung des MTL II vereinbart ist, hat sich der Arbeiter mit der rechtlich zulässigen Übertragung seiner Ansprüche gegen den jeweiligen Sozialversicherungsträger auf das Land einverstanden erklärt (§ 31 Abs. 4).
- f) Nach dem dem Absatz 5 mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 33 vom 31. Oktober 1979 angefügten Satz 2 ist das Land verpflichtet, dem Arbeiter eine neue Lohnabrechnung zu geben, wenn

sich bei den Brutto- oder Nettobeträgen Änderungen gegenüber dem Vormonat ergeben haben.

- g) Bei der Rückforderung von an Arbeiter zuviel gezahlten Bezügen (§ 31 Abs. 6) sind - unbeschadet der Regelung in § 72 über die Ausschlussfristen und anderer Rechtsgrundlagen (z. B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) - die Vorschriften zu § 98 Abs. 2 LBG in der VV zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Für die Beamten des Landes gilt vom 1. 7. 1975 an anstelle des § 98 Abs. 2 LBG § 12 Abs. 2 BBesG. Da die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 98 Abs. 2 LBG bis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften zu § 12 Abs. 2 BBesG für die Beamten weitergelten, sind diese Verwaltungsvorschriften auch für die Arbeiter weiterhin sinngemäß anzuwenden.

4. Nummer 26 Buchst. b erhält folgende Fassung:

- b) Der Absatz 2 ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979 neu gefaßt worden.

In den in Absatz 2 Buchst. a bis k genannten Fällen wird der Arbeiter für die jeweils bestimmte Zahl von **Arbeitsdagen**, in den in den Buchstaben l und m genannten Fällen dagegen für die bestimmte Zahl von **Kalendertagen** von der Arbeit freigestellt. Auf die den Freistellungsanspruch in bestimmten Fällen einschränkenden Vorschriften in den letzten drei Unterabsätzen des Absatzes 2 weisen wir besonders hin.

Während eines Urlaubs - einschließlich des Sonderurlaubs ohne Lohnfortzahlung - und während einer Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters infolge Erkrankung oder Unfalls ist eine Freistellung von der Arbeit nicht möglich, weil der Arbeiter in diesen Fällen schon aus anderen Gründen von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung frei ist.

Zu den Kindern im Sinne der Regelungen in den Buchstaben g, h, i, l und m des Absatzes 2 gehören auch Stief- und Pflegekinder.

Die Regelung in den Buchstaben l und m entspricht der Regelung in § 52 Abs. 2 BAT. Die Hinweise, die wir hierzu in Abschnitt II Nr. 28 Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) gegeben haben, gelten für Arbeiter entsprechend.

- 4 a. In Nummer 26 Buchst. f Ziff. 1 werden die Worte „eine Volksvertretung“ durch die Worte „die Vertretung einer Gemeinde oder eines Kreises“ ersetzt.

5. Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27 a eingefügt:

27 a Zu § 35

Der Lohn wird in den in Absatz 1 genannten Fällen nur dann fortgezahlt, wenn die in Satz 3 aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Arbeiter ist nicht berechtigt, von sich aus der Arbeit fernzubleiben.

Von der Regelung des Absatzes 2 werden die Fälle nicht erfaßt, in denen der Arbeiter wegen einer Verkehrsstörung oder eines Naturereignisses (z. B. an seinem Urlaubsort oder bei der Rückreise aus dem Urlaub) die Arbeit nicht rechtzeitig wieder aufnehmen kann. Dieses Risiko trägt der Arbeiter.

6. Nummer 29 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) Zu Absatz 1

Zur Begründung des Anspruchs auf Krankenbezüge genügt nicht allein der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeiter muß mindestens schon den Weg von seiner Wohnstätte zur ersten Arbeitsaufnahme angetreten haben (Protokollnotiz zu Absatz 1).

Nach der Vorschrift im letzten Halbsatz hat der Arbeiter, der sich einen Unfall oder eine Krankheit

vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat, keinen Anspruch auf Krankenbezüge. Dies gilt für alle Arten der Krankenbezüge.

Als selbstverschuldet im Sinne der tariflichen Regelung ist auch die auf einem Verkehrsunfall beruhende Arbeitsunfähigkeit anzusehen, die dadurch eingetreten ist, daß der Arbeiter entgegen den verkehrsrechtlichen Vorschriften den Sicherheitsgurt im Kraftfahrzeug nicht angelegt hatte (Urteil des LAG Berlin vom 18. Juli 1979 - 5 Sa 53/79). Hat sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit (vgl. § 13) zugezogen, entfällt der Anspruch auf Krankenbezüge auch dann, wenn er den Unfall oder die Erkrankung ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit erlitten hat.

7. Der Nummer 29 Buchst. d wird folgender Unterabsatz angefügt:

Die Regelung in Unterabsatz 1 Satz 2 stellt klar, daß der Arbeiter, der eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld erhält, keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß hat und daß bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Sterilisation oder eines Schwangerschaftsabbruchs keinesfalls Anspruch auf Krankengeldzuschuß besteht.

8. In Nummer 29 wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

- f) Absatz 8 und die Protokollnotiz hierzu sind eine Sonderregelung über die Dauer der Zahlung der Krankenbezüge für die erste Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist.

Die Krankenbezüge werden in diesen Fällen bis zum Ende der 26. Woche **seit dem Beginn** der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Die Frist von 26 Wochen gilt auch dann, wenn zu einer zunächst auf anderer Ursache beruhenden Arbeitsunfähigkeit eine Berufskrankheit hinzukommt. Auch in diesem Fall beginnt die Frist mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit aufgrund der ersten Arbeitsunfähigkeit. Die Krankenbezüge werden also insgesamt nur für die Dauer von 26 Wochen gezahlt.

Die verlängerte Frist von 26 Wochen gilt nur für die jeweils **erste Arbeitsunfähigkeit**. Nimmt ein Arbeiter, der einen Arbeitsunfall erlitten hatte, nach zehn Wochen die Arbeit wieder auf, ist damit die 26-Wochen-Frist verbraucht. Wird er nach einem Jahr aufgrund desselben Arbeitsunfalles erneut arbeitsunfähig, gilt also die Frist des Absatzes 8 nicht mehr. In diesem Fall sind die Bezugsfristen der Absätze 4 und 6 anzuwenden.

Ein Sonderfall ist jedoch in der Protokollnotiz zu Absatz 8 geregelt. Wird der Arbeiter vor Ablauf von 6 Monaten seit der Wiederaufnahme der Arbeit aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge, wenn sich für den Arbeiter nicht aus Absatz 4 und Absatz 6 eine längere Frist ergibt, bis zum Ablauf der 26. Woche der auf dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit beruhenden ersten und jeder weiteren, innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums beginnenden Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Bei der Berechnung der Frist sind die dazwischen liegenden Zeiten der **Arbeitsfähigkeit** unberücksichtigt zu lassen.

Beispiel

Ein Arbeiter mit einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren hat am 1. Oktober 1980 einen Arbeitsunfall erlitten und ist aus diesem Grunde bis einschließlich 11. November 1980 arbeitsunfähig. Nach Wiederaufnahme der Arbeit am 12. November 1980 wird er aufgrund desselben Arbeitsunfalles am 7. Januar 1981 erneut arbeitsunfähig. Diese Arbeitsunfähigkeit dauert bis einschließlich 8. Juni 1981. Der Arbeiter erhält Krankenbezüge vom 1. Oktober 1980 bis einschließlich 11. November 1980

und vom 7. Januar 1981 bis einschließlich 26. Mai 1981, d. h. bis zum Ablauf der 26. Woche der auf demselben Arbeitsunfall beruhenden Arbeitsunfähigkeitszeiten.

Der Arbeiter erhält jedoch bei einer auf dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit beruhenden erneuten Arbeitsunfähigkeit die Krankenbezüge nach der für ihn maßgebenden Krankenbezugsfrist der Absätze 4 und 6, wenn diese länger als der noch verbleibende Rest des 26-Wochen-Zeitraumes, die Anwendung dieser Bezugsfristen also „für ihn günstiger ist“.

Beispiel

Ein Arbeiter mit einer Beschäftigungszeit von acht Jahren, der vom 10. September 1980 bis einschließlich 16. Dezember 1980 (14 Wochen) aufgrund eines Arbeitsunfalles arbeitsunfähig war, erkrankt am 24. März 1981 erneut an den Folgen dieses Arbeitsunfalles. Die erneute Arbeitsunfähigkeit dauert bis einschließlich 29. Juni 1981 (weitere 14 Wochen). Die 26-Wochen-Frist des Absatzes 8 würde am 15. Juni 1981 enden. Da die Bezugsfristen der Absätze 4 und 6 für den Arbeiter jedoch günstiger sind (bis zum Ablauf der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit), stehen ihm für die Zeit der zweiten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge vom 24. März bis einschließlich 29. Juni 1981 zu.

Voraussetzung für die verlängerte Zahlung des Krankengeldzuschusses nach Absatz 8 ist ferner, daß der Arbeiter den Arbeitsunfall „bei dem Arbeitgeber“ erlitten bzw. sich die Berufskrankheit „bei dem Arbeitgeber“ zugezogen hat. Dies bedeutet, daß z. B. einem Arbeiter eines Landes, der an den Folgen einer Berufskrankheit arbeitsunfähig wird, die er sich in einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis beim Bund zugezogen hat, Krankenbezüge nach den für ihn maßgebenden Bezugsfristen der Absätze 4 und 6 - und nicht nach Absatz 8 - zu zahlen sind.

Wir weisen darauf hin, daß sowohl der Arbeitsunfall als auch die Berufskrankheit vom zuständigen Unfallversicherungsträger anerkannt werden müssen. Liegt bei Ablauf der Fristen nach den Absätzen 4 und 6 die Anerkennung noch nicht vor, ist sie jedoch zu erwarten, sind die Krankenbezüge unter Vorbehalt der Rückforderung längstens bis zum Ablauf der 26-Wochen-Frist zu zahlen.

9. In Nummer 29 werden der bisherige Buchstabe f Buchstabe g, der bisherige Buchstabe g Buchstabe h und der bisherige Buchstabe h Buchstabe i.

10. In Nummer 29 Buchst. g (bisher Buchstabe f) werden der Doppelbuchstabe aa und der dazugehörige Text gestrichen. Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe aa.

11. Nummer 29 Buchst. g (bisher Buchst. f) Doppelbuchst. cc wird Doppelbuchst. bb und erhält folgende Fassung:

- bb) Die frühere Protokollnotiz zu § 42 Abs. 10 Satz 2 ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979 gestrichen worden. Nach der jetzt geltenden Regelung gehen die Rentenansprüche im Fall des § 42 Abs. 10 Satz 2 bei einem Arbeiter, der als Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig wird und deshalb eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhält, nicht nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Erwerbsunfähigkeitsrente, sondern bis zur Höhe des als Vorschuß gezahlten Krankengeldzuschusses auf den Arbeitgeber über.

Die nach Absatz 10 überzahlten Beträge sind kein steuerpflichtiges Arbeitsentgelt. Soweit nach § 8 Abs. 5 Satz 4 Versorgungs-TV Umlagen entrichtet worden sind, sind diese zu Unrecht gezahlt. Sie sind ebenso zurückzufordern wie etwa abgeführte Lohnsteuer.

Nach § 183 Abs. 3 RVO endet der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung zuge-

billigt wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung über. In diesen Fällen kann nur der verbleibende Restbetrag auf den Arbeitgeber übergehen. Doppelbuchstabe aa bleibt zu beachten.

12. In Nummer 32 Buchst. a werden nach Unterabs. 3 folgende Unterabsätze eingefügt:

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979 ist Absatz 2 der Neufassung des § 31 Abs. 2 entsprechend ergänzt worden. Die Ergänzung bewirkt, daß in dem Monat, in dem der Arbeiter Urlaub hat, der auf die Urlaubstage entfallende Zuschlag nicht mehr der Bemessung des Monatslohnes zugrunde gelegt wird. Im Urlaubsmonat erhält der Arbeiter als Teil des Urlaubslohnes den Monatsregellohn weiter. Daneben ist gegebenenfalls der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats zu zahlen.

Der Zuschlag sowie die Lohnzulagen nach § 48 Abs. 2 Buchst. a bleiben Teil des Urlaubslohnes, gelten jedoch nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 als Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, und sind deshalb bei der Bemessung dieses Teils des Monatslohnes im übernächsten Monat zu berücksichtigen.

13. In Nummer 32 Buchst. a erhält der bisherige Unterabsatz 5 folgende Fassung:

Absatz 3 Unterabs. 2 ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979 geändert und ergänzt worden. Danach werden von der besonderen Regelung in Absatz 3 Unterabs. 2 alle Arbeitsverhältnisse erfaßt, die nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres begonnen haben. In den ersten vollen sechs Kalendermonaten des Arbeitsverhältnisses muß der Zuschlag in jedem Berechnungsfall (z. B. Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Gewährung der Zuwendung) neu ermittelt werden. Tritt nach Ablauf der ersten sechs vollen Kalendermonate ein Berechnungsfall ein, bleibt der dann berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend. Die Protokollnotiz zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß als Leistungen nach den §§ 42 und 42 a der Urlaubslohn gezahlt wird bzw. sich diese Leistungen und die Zuwendung nach dem Urlaubslohn bemessen. In diesen Fällen tritt an die Stelle des Beginns des Urlaubs der Beginn der Leistungen nach den §§ 42 und 42 a bzw. der Erste des Kalendermonats (in der Regel der 1. September), nach dem die Zuwendung zu bemessen ist.

14. In Nummer 32 Buchst. d Satz 1 wird die Zahl 10 durch die Zahl 11 ersetzt.

15. Nummer 35 erhält folgende Fassung:

35. Zu § 53

Nach § 53 Abs. 1 hat der Arbeiter den Urlaub bis spätestens zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Nur wenn der Urlaub aus dienstlichen oder besonderen persönlichen Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewährt oder nicht genommen werden konnte, kann er ausnahmsweise noch in den ersten vier Monaten des folgenden Urlaubsjahres genommen werden. In diesen Fällen muß der Urlaub bis spätestens zum 30. April angetreten sein. Urlaub, der bis zu diesem Zeitpunkt nicht angetreten worden ist, verfällt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Arbeiterin den Urlaub wegen der Schutzfristen nach dem MuSchG und der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub nicht rechtzeitig genommen hat.

Für die Fälle, in denen der Arbeiter den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder weil die Wartezeit erst im folgenden Jahr abläuft nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres antreten konnte, enthält Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 2 und Unterabs. 3 Ausnahmeregelungen, die nicht erweiternd auszulegen sind.

16. Nummer 35 a erhält folgende Fassung:

35 a Zu § 54

a) Die Abgeltung von Urlaubsansprüchen kann nur in bestimmten Fällen vorgenommen werden, weil der Erholungsurlaub seinem Sinn und Zweck entsprechend nur durch die Gewährung von Freizeit verwirklicht wird. Der Arbeiter kann deshalb nicht auf den Urlaub gegen eine zusätzliche Geldzahlung des Arbeitgebers verzichten.

b) Absatz 1 bestimmt, daß der im Zeitpunkt der Kündigung, des Abschlusses eines Auflösungsvertrages oder des Bekanntwerdens der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit noch nicht erfüllte Urlaubsanspruch möglichst noch in der Zeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses durch Freizeitgewährung abgewickelt werden soll. Nur wenn dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich ist und soweit die für die Abwicklung zur Verfügung stehende Zeit hierfür nicht mehr ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Das gleiche gilt, wenn und soweit der Arbeiter die Freizeit wegen Arbeitsunfähigkeit in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht nehmen kann. Endet das Arbeitsverhältnis infolge Erreichens der Altersgrenze und liegt keiner der in Absatz 1 genannten Gründe vor, ist eine Urlaubsabgeltung unzulässig. Wird das Arbeitsverhältnis einer Arbeiterin durch Kündigung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 MuSchG aufgelöst, ist ein noch bestehender Urlaubsanspruch abzugelten, weil die Arbeiterin nicht gezwungen werden kann, den Mutterschaftsurlaub vorzeitig zu beenden, um den noch zustehenden Erholungsurlaub zu nehmen.

c) In den in Absatz 1 Unterabs. 2 genannten Fällen ist nur der Urlaub abzugelten, der dem Arbeiter nach **gesetzlichen Vorschriften** (z. B. Bundesurlaubsgesetz, Schwerbehindertengesetz) noch zusteht. Ein darüber hinausgehender tariflicher Urlaubsanspruch bleibt unberücksichtigt. Die Zwölfteilungsvorschrift in § 48 Abs. 11 Satz 1 ist auch in diesen Fällen entsprechend anzuwenden.

d) Ist Urlaub abzugelten, so erhält der Arbeiter für jeden abzugeltenden Urlaubstag den Urlaubslohn, der ihm für einen Urlaubstag in dem Kalendermonat zugestanden hätte, in dem er aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Urlaubslohn im Sinne dieser Vorschrift ist der Urlaubslohn nach § 48 Abs. 2. Eine zeitliche Verschiebung des Anspruchs auf den Zuschlag (vgl. § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 in Verb. mit § 48 Abs. 2 Buchst. b) tritt in diesem Fall nicht ein.

17. Nummer 40 wird um folgenden Buchstaben c ergänzt:

c) Auch bei einer „Weiterbeschäftigung“ nach Absatz 2 hat das bisherige Arbeitsverhältnis wegen Ausscheidens infolge Erreichens der Altersgrenze rechtlich geendet. Die „Weiterbeschäftigung“ ist deshalb rechtlich keine Fortsetzung des bisherigen, sondern die Begründung eines **neuen Arbeitsverhältnisses**, das sich unmittelbar an das nach Absatz 1 beendete Arbeitsverhältnis anschließt.

18. Der Nummer 41 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

d) Dem Absatz 4 ist ab 1. 1. 1980 der Unterabsatz 2 angefügt worden. Er bestimmt, daß in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit geendet hat (§ 62), Übergangsgeld nur für den Zeitraum bis zum Ende des zweiten Monats seit dem **rechtlichen Beginn** einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit gewährt wird, wenn das Arbeitsverhältnis schon vor dem Zeitpunkt der Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit begründet worden war. Diese Regelung gilt nicht für Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1979 ausgeschieden sind.

19. Nummer 46 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) Die Ausschußfrist gilt grundsätzlich sowohl für Ansprüche des Arbeitnehmers als auch für Ansprüche des Arbeitgebers.

Es reicht nicht aus, wenn der Anspruch von einem Dritten (z. B. Mitglied des Personalrats) geltend gemacht wird, es sei denn, dieser hat erkennbar in Vollmacht des Anspruchsberechtigten gehandelt.

Die Ausschußfrist ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979 mit Wirkung vom 1. 1. 1980 von bisher drei auf sechs Monate verlängert worden. Die längere Ausschußfrist gilt auch für Ansprüche, für die die bisherige Ausschußfrist von drei Monaten am 31. Dezember 1979 noch nicht abgelaufen war.

- MBl. NW. 1980 S. 498.

203308

**Dreizehnter Änderungstarifvertrag
vom 14. Dezember 1979 zum Tarifvertrag über
die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes
und der Länder sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 6115 - 2.13 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.81.02 - 1/80 -
v. 21. 2. 1980

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**13. Änderungstarifvertrag
vom 14. Dezember 1979
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie von Arbeitnehmern kommunaler
Verwaltungen und Betriebe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Zwölften Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 1979, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 werden nach den Worten „wenn der“ die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „15 Monate“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 2 werden nach dem Wort „übersteigt“ die Worte „; hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen“ eingefügt.
 - b) In Unterabsatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Anspruch auf Krankengeldzuschuß“ die Worte „- auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -“ und nach den Worten „Anspruch auf Lohn“ das Wort „Vergütung“ eingefügt.
 - c) Unterabsatz 4 wird gestrichen.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1979

B.

In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. d Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV vom 6. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308), wird nach den Worten „nach § 42 MTL II zu“ folgendes eingefügt:

- auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -

- MBl. NW. 1980 S. 503.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 14. 3. 1980

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
792	8. 2. 1980	Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschluß von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild)	138
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	144

- MBl. NW. 1980 S. 504.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X